

Synopse

Teilrevision WAG (Professionelle Lottoanbieter)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **940.11**

Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:
	§ 38^{bis} Bewilligungsausschluss ¹ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht; b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben; oder

	c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.